

stehenden materiellen und finanziellen Mittel planmäßig und mit hohem Nutzeffekt für die Pflege, Erhaltung und Modernisierung von Gebäuden und Wohnungen einzusetzen, durch die VO über die Lenkung des Wohnraums — WLVO — vom

16. Oktober 1985 (GBl. I Nr. 27 S. 301) konkretisiert worden; insbesondere § 24 WLVO räumt den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden das Recht ein, diesen Betrieben entsprechende Auflagen zu erteilen und von der Ersatzvornahme Gebrauch zu machen. Auf die Erfüllung der Pflicht zur Schadensverhütung gemäß §§ 323 und 324 ZGB durch Betriebe sind zahlreiche rechtliche Bestimmungen gerichtet, z. B. § 8 der VO über die volkseigenen Kombinate, Kombinatbetriebe und volkseigenen Betriebe vom 8. November 1979 (GBl. I Nr. 38 S. 355), § 3 des Gesetzes über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft vom 15. November 1968 (GBl. I Nr. 21 S. 355), § 11 des Gesetzes über den Brandschutz — Brandschutzgesetz — vom 19. Dezember 1974 (GBl. I Nr. 62 S. 575).

Zwischen den allgemeinen Pflichten des Vertragsrechts und denen des Schadensrechts gibt es aber auch Unterschiede. So wenden sich die ersteren ausschließlich an bestimmte Bürger oder Betriebe (z. B. verpflichtet § 133 Abs. 1 ZGB Produktionsbetriebe, Großhandelsbetriebe, Betriebe des Einzelhandels und wirtschaftsleitende Organe), während die Adressaten der allgemeinen Schadensverhütungspflicht alle Bürger und Betriebe sind, und zwar in ihrer allgemeinsten Eigenschaft als Teilnehmer am gesellschaftlichen Leben. Die allgemeinen Versorgungspflichten des ZGB sind auf den Abschluß von Verträgen gerichtet; dagegen ist es Anliegen der §§ 323, 324 ZGB, Rechtsbeziehungen der außervertraglichen materiellen Verantwortlichkeit zu verhindern.

Auch die Kontrollmechanismen über die Einhaltung der allgemeinen Pflichten sind unterschiedlich. Eine große Verantwortung bei der Umsetzung der allgemeinen Pflichten aus dem Vertragsrecht obliegt den staatlichen Organen. In den Grundsätzen des Zivilrechts ist mit § 5 ZGB, der Aufgaben der staatlichen Organe bei der Durchsetzung des Zivilrechts fixiert, selbst ein Mechanismus eingebaut, der hauptsächlich darauf gerichtet ist, das Niveau der Verwirklichung der allgemeinen Versorgungspflichten mitzubestimmen und ihre Erfüllung zu kontrollieren. Solch eine einheitliche „Zuständigkeit“ für die Umsetzung und Kontrolle gibt es bei den allgemeinen Pflichten zur Schadensverhütung nicht. Verantwortung hierfür tragen die einzelnen Ministerien für ihre Bereiche. Eine zentrale Rolle bei der Stimulierung der schadensverhütenden Denk- und Verhaltensweisen spielt die Staatliche Versicherung. Sie übt dabei praktisch auch eine gewisse Kontrollfunktion aus. Die Grundlage dafür bilden § 253 ZGB und die Richtlinie für die Tätigkeit der Staatlichen Versicherung auf dem Gebiet der Schadensverhütung vom 30. September 1974.

Die Betrachtung der Unterschiede von allgemeinen Pflichten aus dem Vertrags- und dem Schadensrecht wirft die Frage auf, ob es eine bestimmte Rangordnung der Pflichten im ZGB gibt und welcher Mechanismus für ihre Umsetzung der jeweils charakteristische und effektive ist. Dieses Problem wird in weiteren Untersuchungen zur allgemeinen Schadensverhütungspflicht mit beachtet werden müssen.

Rechtsfolgen bei Verletzung der allgemeinen Schadensverhütungspflicht

Die allgemeine Schadensverhütungspflicht ist in § 4 ZGB in den Rang eines Grundsatzes des sozialistischen Zivilrechts erhoben worden; danach sind alle Bürger und Betriebe verpflichtet, sich gegenüber dem Leben, der Gesundheit und der Persönlichkeit der Bürger, dem sozialistischen Eigentum sowie dem persönlichen Eigentum verantwortungsbewußt zu verhalten. Diese Regelung führt zu der Frage, ob daneben die Bestimmungen über die allgemeine Schadensverhütungspflicht in §§ 323, 324 ZGB erforderlich waren.

In der Literatur wird die Regelungsbedürftigkeit von allgemeinen Schadensverhütungspflichten in Gestalt der §§ 323 ff. ZGB eindeutig bejaht. G. Uebeler begründet, daß „sie in Konkretisierung des Grundsatzes im § 4 ZGB den Rahmen zivilrechtlicher Verantwortung im gesellschaftlichen Leben sichtbar machen“ und „daß durch und über diese Pflichtenregelung die Verbindung zur zivilrechtlichen außervertraglichen Verantwortlichkeit für Schadenszufügung nach § 330 ZGB herstellbar ... gemacht wird“.² Damit würde die allgemeine Schadensverhütungspflicht auch mit zivilrechtlichen Mitteln durchsetzbar sein; denn eine Verknüpfung mit § 330 ZGB kann nur bedeuten, daß sich aus den §§ 323, 324 ZGB ein zivilrechtlich realisierbarer Anspruch herleiten läßt.

Bereits in Vorbereitung des ZGB wurde erörtert, ob und

welche Rechtsfolgen eine Verletzung der allgemeinen Schadensverhütungspflicht nach sich ziehen sollte. In Anknüpfung an grundlegende Gedanken von G. B l e y, der vorschlug, allgemeine Verhaltenspflichten in das ZGB aufzunehmen^{2, 4}, hat J. Mandel die Frage gestellt, welche rechtliche Qualität diese Verhaltenspflichten haben sollten.⁵ M. Posch vertrat vor Inkrafttreten des ZGB die Meinung, daß die §§ 323 bis 325 ZGB keine selbständige Anspruchsgrundlage darstellen.⁶ In seinen späteren Veröffentlichungen heißt es hingegen, daß eine die Ersatzpflicht nach § 330 ZGB auslösende Pflichtverletzung jede Verletzung von allgemeinen Verhaltenspflichten sein kann, unabhängig davon, ob diese in besonderen Vorschriften (z. B. des StGB) geregelt ist oder sich allgemein aus den Bestimmungen der §§ 323 bis 325 ZGB ableiten läßt.⁷ Ferner entwickelte M. Posch den Standpunkt, daß derjenige, der selbst allgemeine Verhaltenspflichten verletzt, für Schäden, die dadurch verursacht werden, mitverantwortlich ist.⁷ R. Hähnert/E. Siegert/K. Zieger bezeichnen als Pflichtverletzung, die zu den rechtlichen Voraussetzungen der materiellen Verantwortlichkeit der Betriebe führt, auch die Verletzung der allgemeinen Verhaltenspflichten gemäß §§ 323 bis 325 ZGB.⁸ G. Uebeler nennt ausdrücklich § 325 ZGB als eine selbständige Anspruchsgrundlage.⁹

Die Anerkennung der §§ 323 bis 325 ZGB als Anspruchsgrundlage dient sicherlich der Erhöhung der Wirksamkeit des Schadensrechts. Zur eindeutigen Beantwortung der Frage, ob diese Bestimmungen Anspruchsgrundlage sein können oder nicht, ist es m. E. jedoch erforderlich, das Wesen der allgemeinen Schadensverhütungspflicht näher zu untersuchen. Zu klären wäre beispielsweise: Schließt die Allgemeinheit einer Pflicht konkrete zivilrechtliche Ansprüche aus? Kann eine allgemeine Pflicht u. U. ihren Charakter ändern und zu einer konkreten Pflicht werden, wenn ein konkreter Berechtigter sein Interesse an der Erfüllung dieser Pflicht anmeldet? Ist die Nichterfüllung einer allgemeinen Pflicht als Rechtsverletzung zu qualifizieren, und ergibt sich daraus für die Gesellschaft die Notwendigkeit, darauf zu reagieren?

Eine Hilfe bei der Beantwortung dieser Fragen ist § 9 StGB, in dem der Begriff der Pflichten definiert ist. Dazu hat die Rechtsprechung folgende weitere Kriterien erarbeitet¹⁰:

a) Die Pflichten müssen nach Art, Inhalt und Umfang exakt bestimmbar sein, und zwar auch dann, wenn sie sich nicht aus Rechtsvorschriften unmittelbar ablesen lassen (d. h. die allgemeinen Schadensverhütungspflichten bedürften nicht in jedem Fall einer Konkretisierung in Spezialbestimmungen).

b) Es genügt nicht, daß eine Rechtspflicht schlechthin existiert; sie muß auf die jeweils bestehende konkrete Situation des Handelns bezogen sein und für den Verantwortlichen in der Tatsituation bestanden haben.

Was das im einzelnen für die allgemeinen Schadensverhütungspflichten bedeutet, ist in der weiteren Forschung herauszuarbeiten.

Zum Inhalt der allgemeinen Schadensverhütungspflichten

Rechtstheoretisch sind bei der Analyse des Wesens der allgemeinen Schadensverhütungspflichten zwei Aspekte zu beachten: erstens ist das Verhältnis von diesen im Zivilrecht fixierten allgemeinen Pflichten zu den in anderen Rechtszweigen geregelten allgemeinen und konkreten Schadensverhütungspflichten zu untersuchen; zweitens sind Inhalt und Anliegen der §§ 323 bis 325 ZGB für die Gegenwart und Zukunft weiter auszuloten.

Zur erstgenannten Problematik hat M. Posch Ausgangspunkte für die Einordnung der allgemeinen Pflichten zur Vermeidung von Schäden und Gefahren gesetzt. Danach sind sie elementare Verhaltensanforderungen der sozialistischen Rechtsordnung, wobei „die auf der Grundlage der Verfassung

2 G. Uebeler, Die -Wirksamkeit der Regelungen des Zivilgesetzbuchs der DDR zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums vor Schadenszufügung durch Bürger, Diss. B, Halle 1982, S. 85.

3 Vgl. G. Bley, Schadenersatz im Zivilrecht, Berlin 1963, S. 66.

4 Vgl. J. Mandel, „Schadensverhütung und Schadenersatz außerhalb von Verträgen“, NJ 1970, Heft 13, S. 390 ff. (391).

5 Vgl. M. Posch, „Schutz des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums vor Schadenszufügung“, NJ 1974, Heft 23, S. 726 ff. (727).

6 Vgl. M. Posch, „Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit für Schadenszufügung und ihre Voraussetzungen“, NJ 1977, Heft 1, S. 10 ff. (11); ders. in: Zivilrecht, Lehrbuch, Teil 2, Berlin 1981, S. 191.

7 Vgl. M. Posch, „Die zivilrechtliche Schadenersatzpflicht und ihr Umfang“, NJ 1977, Heft 5, S. 132 ff. (135).

8 Vgl. R. Hähnert/E. Siegert/K. Zieger, „Zu einigen Regelungen der außervertraglichen materiellen Verantwortlichkeit sozialistischer Betriebe“, NJ 1979, Heft 7, S. 294.

9 Vgl. G. Uebeler, „Zivilrechtliche materielle Verantwortlichkeit nach Schadenszufügung durch Unterlassen“, NJ 1983, Heft 3 S. 111.

10 Vgl. OLG, Urteil vom 31. August 1972 - 7 Zst 34/72 - (NJ 1973, Heft 5, S. 148).